



Satzung

des Vereins Landesbildungswerk KLB in Bayern e.V.
Kriemhildenstraße 14, 80639 München

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landesbildungswerk KLB in Bayern e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte im Amtsgericht München am 15.09.1977 unter der Nr. 9107.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Alleiniger Zweck des Vereins ist die Förderung der Erwachsenenbildung durch den Betrieb einer oder mehrerer Einrichtungen der Erwachsenenbildung gem. BayEBFöG.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - (a) Durchführung bzw. Förderung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen auf Landesebene.
Dazu zählen insbesondere:
 - Konzeption und Durchführung überregionaler Veranstaltungen zu gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Themenbereichen (z.B. Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Kommunalpolitik, Landpastoral).
 - Konzeption und Durchführung überregionaler Fort- und Weiterbildungskurse für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter diözesaner und landesweiter Träger von Erwachsenenbildungsmaßnahmen.
 - (b) Durchführung bzw. Förderung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit diözesanen Trägern. Dazu zählen insbesondere:
 - Koordination der diözesanen Träger von Erwachsenenbildungsmaßnahmen (z.B. durch Planungsrunden, Auswahl und Konzeption inhaltlicher Schwerpunkte)
 - Beratung, Mitwirkung und Mitträgerschaft bei diözesanen Erwachsenenbildungsmaßnahmen (z.B. bei Studententagen und Seminaren). Als diözesane Träger von

Erwachsenenbildungsmaßnahmen kommen nur als gemeinnützig anerkannte Vereine sowie Dienststellen der Diözesen in Frage.

- (c) Die Mitgliedschaft in der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Bayern e.V. (KEB Bayern). Der Landesbildungswerk KLB in Bayern e.V. ist damit in Bayern als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EbFöG) anerkannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesbildungswerk KLB in Bayern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtlichkeit und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind:
 - (a) der Landesverband der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) Bayerns. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes verfügen über je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - (b) die sieben Diözesanverbände der Katholischen Landvolkbewegung in Bayern. Sie bestimmen je einen/eine Vertreter/-in, der/die ihre Interessen und ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt,
 - (c) die Diözesanbildungswerke der KLB in Bayern. Sie bestimmen je einen/eine Vertreter/-in, der/die ihre Interessen und ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (2) Beiträge der Mitglieder können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch freiwilligen Austritt (§ 7)
oder
 - (b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
oder
 - (c) durch Auflösung des KLB Landes- oder eines KLB-Diözesanverbandes bzw. eines KLB-Diözesanbildungswerkes
- (2) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Der Vereinsaustritt

- (1) Der freiwillige Austritt nach § 6 (1) (a) erfolgt schriftlich durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Die Austrittserklärung hat unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluß des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 8 Der Vereinsausschluss

- (1) Ein Mitglied nach § 5 (1) (b) und (c) kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz nachweislicher Abmahnung
 - (a) vorsätzlich den Interessen oder den Satzungsbestimmungen des Vereins zuwiderhandelt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung oder gegen von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinsordnungen zu verzeichnen ist.
 - (b) den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
- (3) Der/die rechtliche/-n Vertreter/-innen des betroffenen Diözesanverbandes bzw. des Diözesanbildungswerkes ist/sind vor der Entscheidung anzuhören.
- (4) Die Ausschlussentscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Diözesanverband bzw. dem Diözesanbildungswerk gegen Zustellnachweis bekanntzumachen.

§ 9 Rechtsbehelf bei Vereinsausschluss

- (1) Dem durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossenen Diözesanverband bzw. Diözesanbildungswerk steht das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss anzurufen.
- (2) Der ausgeschlossene Diözesanverband bzw. das ausgeschlossene Diözesanbildungswerk hat hierzu binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussentscheidung (Berufungsfrist) beim Vorstand den Antrag auf Berufung schriftlich einzureichen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dort ist dem ausgeschlossenen Diözesanverband bzw. Diözesanbildungswerk das Recht auf rechtliches Gehör einzuräumen.
- (4) Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht seine Mitgliedschaft.
- (5) Die zur Entscheidung berufene Mitgliederversammlung beschließt schriftlich in geheimer Abstimmung über den Ausschluss.
- (6) Dem betroffenen Diözesanverband bzw. Diözesanbildungswerk steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.
- (7) Stellt der ausgeschlossene Diözesanverband bzw. das ausgeschlossene Diözesanbildungswerk keinen Antrag auf Entscheidung in der Mitgliederversammlung, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich nach den Bestimmungen dieser Satzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Satzung sowie Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 12)
- Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - (a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - (b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - (c) einem weiteren Vorstandsmitglied
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jede volljährige Person, die der KLB zugehörig ist. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss zum Zeitpunkt der Wahl dem Landesvorstand der KLB Bayerns angehören. Wer in der wählenden Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er / sie schriftlich erklärt, für ein bestimmtes Vorstandsamt kandidieren zu wollen und dieses im Falle seiner Wahl auch anzunehmen.
- (3) Jedes gewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied infolge Rücktritts, Versterbens, Abwahl oder Ausscheidens aus der KLB vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen zu lassen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i.S.d. § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl muss mindestens 21 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich begründet vorliegen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand ist nicht übertragbar.

§ 13 Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Vereins.
- (2) Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung, insbesondere aus § 2, ergebenden Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - (a) die Erstellung eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - (b) die Erstellung des Jahresberichts,
 - (c) die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
 - (d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (e) die Aufstellung der Tagesordnung und Ausarbeitung der Beschlussgegenstände,
 - (f) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - (g) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins,
 - (h) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - (i) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung,
 - (j) der Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung durch Dritte für den Verein zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Geschäfte einem von ihm bestellten Geschäftsführer zu übertragen.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins nach § 5 (1) dieser Satzung und die gewählten Mitglieder des Vorstandes des Vereins nach § 12 (1) (a-c) dieser Satzung, sofern sie nicht zu den Mitgliedern nach § 5 (1) gehören. Jede/-r Stimmberechtigte kann nur eine Stimme wahrnehmen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:

- (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- (b) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts
- (c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- (d) Entlastung des Vorstandes,
- (e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr,
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (g) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen,
- (h) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils vier Geschäftsjahre,
- (i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (3) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist oder ein Beschluss des Vorstandes dies verlangt oder diese Satzung es bestimmt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in Textform unter Angabe des Sitzungsortes, des Sitzungstermins und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
- (5) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Darüberhinausgehende Anträge zur Tagesordnung, über die in der Mitgliederversammlung noch abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand schriftlich bis mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll, und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, verlangt.
- (2) Das Einberufungsbegehren ist an den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende zu richten.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Auf Antrag eines Vereins- oder Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung mit mindestens einem Drittel der Stimmen beschließen, dass über einzelne Beschlussgegenstände in geheimer schriftlicher Abstimmung abgestimmt wird.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu der vom Vorstand gesetzten Frist von 14 Tagen mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer, der nach Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung bestellt wird, zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Bestimmungen der Artikel 2-5 dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend. Die Frist zur Abgabe der Stimme in Textform richtet sich dabei nach den Regelungen zur Ladung der Vorstandssitzungen in der Geschäftsordnung.

§ 18 Wahlverfahren

- (1) Vor jeder Wahl ist von der Mitgliederversammlung ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, zu benennen.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und geheim.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden bei der Mehrheitsermittlung nicht gewertet.

§ 19 Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auch über in der Tagesordnung nicht angekündigte und erst in der Mitgliederversammlung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern gestellte Dringlichkeitsanträge beschließen, wenn diese zuvor durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung angenommen wurden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Erhebung von Umlagen oder die Vereinsauflösung können jedoch nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages gefasst werden.

§ 20 Beschlussfassung über Haushaltsplan

- (1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind für das Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen.
- (2) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist zwischenzeitlich der Vorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,
 - um den Vereinszweck weiterzuführen
 - die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen
 - alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge genehmigt worden sind.
- (3) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Vorstand bei unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnissen möglich.

§ 21 Beschlussfassung über die Jahresrechnung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von neun Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen. Die Rechnung hat nachzuweisen:
 - die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 - die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
 - den Stand des Vereinsvermögens zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.
- (2) Mit der Jahresrechnung ist der Bericht der Kassenprüfer vorzulegen.

§ 22 Stellung in der Kirche

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.

§ 23 Beschlussfassung über Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von mehr als 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Vereinssatzung sowie einer Änderung des Vereinszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.
- (3) Gleichzeitig wird - ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Beschlußfassung ist - in der Tagesordnung auch der beabsichtigte Wortlaut, den die zu ändernde Satzungsbestimmung nach der Satzungsänderung haben soll, angegeben.

§ 24 Geschäftsordnung (GO)

- (1) Das Landesbildungswerk KLB in Bayern e.V. kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben. Wenn keine GO besteht, kommt die GO des Landesverbandes der KLB Bayerns zur Anwendung, sofern sie dieser Satzung nicht widerspricht.
- (2) Der Beschluss über eine neue und Änderungen der bestehenden Geschäftsordnung sind in der Tagesordnung unter Angabe des bisherigen Wortlautes anzukündigen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur in einer ordnungsgemäß und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt stets schriftlich und geheim.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Vorstandes, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem die Rechte (z.B. Zeichenrechte) übertragen werden. Das Vereinsvermögen fällt an die Landesstelle der KLB Bayerns e.V. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bildungsarbeit im ländlichen Raum in Bayern zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Landesbildungswerk KLB in Bayern e.V. am 19. November 2021 einstimmig beschlossen. Mit Genehmigung des Amtsgerichts München (Registergericht) ist die Satzung am 28.06.2022 in Kraft getreten.